

Konkretisierung des Widerspruchs vom 06.08.2009

Ingo Gödeke, 2.stellv. Sprecher BUND Bundesarbeitskreis Abfall, Hallesche Allee 19, 76139 Karlsruhe

Entscheidung vom 09.09.2009 auf Antrag vom 30.07.2009

„Konkretisierung“, Änderung vom 9. September 2009 zu der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009, Az.: 211/We/106.11

Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 9. September 2009 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009, Az.: 211/We/106.11

Änderung vom 9. September 2009 zu der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009

Bezüglich der Entscheidung lässt das Landratsamt Offenburg als Genehmigungsbehörde offen, welcher Art die Entscheidung im immissionsschutz- und abfallrechtlichen Gesetzes- und Verordnungskontext ist.

Da die Entscheidung seitens des LRA Offenburg nicht konkret im Rahmen des Immissionsschutzrechts bezeichnet ist, ist es im Rahmen der Prüfung durch den BUND Sachbeistand zunächst eine Beschwerne, zuzuordnen, ob eine „Konkretisierung“ des Widerspruchs gegen die Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009 und eine „Konkretisierung“ hierzu einzulegen ist oder ein im Sachvortrag den bereits eingelegten Widerspruch gegen die Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009 ergänzender, separater Widerspruch gegen eine Änderungsgenehmigung vom 09.09.2009 nach § 15 oder § 16 BImSchG, die allerdings aus Sicht des BUND unzutreffenderweise vom LRA Offenburg als Genehmigungsbehörde nicht als solche bezeichnet wurde, einzulegen ist.

Aus Sicht des BUND - das ist anhand des Änderungsgenehmigungsbescheids zu verifizieren - kann der Änderungsbescheid vom 6. September 2009 nur dann als „Konkretisierung“ der Änderungsgenehmigung aufgefasst werden, wenn in der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 der Vorbehalt einer Konkretisierung des Qualitätssicherungskonzeptes ausdrücklich festgeschrieben ist.

Ist das Qualitätssicherungskonzept in der Änderungsgenehmigung hingegen abschließend als Nebenbestimmung festgelegt, kommt der Änderungsbescheid genehmigungsrechtlich einer erneuten Änderungsgenehmigung gleich, die einer Rechtsfehlerhaftigkeit der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 abhelfen soll. Das war seitens des BUND Sachbeistands inhaltlich und genehmigungsrechtlich näher zu prüfen.

Die Prüfung ergab, dass der Vorbehalt einer nachträglichen Konkretisierung des Qualitätssicherungskonzeptes in der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 nicht festgeschrieben ist. Somit ist das Qualitätssicherungskonzept in der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 abschließend als Nebenbestimmung festgelegt. Für eine Änderung der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 war gemäß den immissionsschutzrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen ein Änderungsgenehmigungsverfahren verbindlich vorgeschrieben, das vom LRA Offenburg aber nicht durchgeführt wurde.

Wegen der Fehlerhaftigkeit der Entscheidungsgrundlagen und der fehlerhaften Zuordnung in ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist der Bescheid vom 09.09.2009

nach der Rechtsauffassung des BUND Sachbeistands als offensichtlich rechtsfehlerhafter und somit nichtiger Verwaltungsakt einzuordnen.

Widersprüche, Rechtsfehlerhaftigkeit der Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009

Nach der Rechtsauffassung des BUND liefert die mit Bescheid vom 09.09.2009 verfügte Änderung im Genehmigungsinhalt, in den Nebenbestimmungen und der Begründung den Nachweis, dass die Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009 rechtsfehlerhaft erteilt wurde und somit aufgrund offensichtlicher Mängel einen nichtigen Verwaltungsakt i.S.d. VwVfG und der VwGO darstellt.

Hierfür spricht bereits vom chronologischen Ablauf her, dass der Änderungsbescheid nach Eingang der Widersprüche, unter anderem der des BUND, erfolgt ist und dass die Widersprüche insoweit bereits - ohne Ansehen der Klärung der jeweilig zu berücksichtigenden Widerspruchsbeurteilung - bereits inhaltlich und sachlich berechtigt sind.

Wenn das LRA, wie der BUND sinngemäß der Begründung - unter II. b) Sofortvollzug - entnehmen kann, die Zulässigkeit des Widerspruchs des BUND bezweifelt und mit dem Hinweis der Einhaltung des Standes der Technik durch die TA Luft auch die Widersprüche betroffener Nachbarn seitens des LRA als unberechtigt eingestuft wurden, verbleibt als Begründung für die Änderungsverfügung in Form einer "Konkretisierung" des Qualitätssicherungskonzeptes ausschließlich die Erkenntnis des LRA Offenburg über die Rechtsfehlerhaftigkeit der erteilten Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009, auch wenn in der Entscheidung vom 9. September 2009 argumentiert wird, im Rahmen der Amtsermittlungspflicht sei mit der Änderung den ansonsten unberechtigten Widersprüchen abgeholfen worden.

Die erkannte Rechtsfehlerhaftigkeit der erteilten Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009 hätte allerdings zu einem ordentlichen Änderungsverfahren (§ 15 bzw. § 16 BImSchG) führen müssen.

Widerspruchsberechtigung betroffener Nachbarn wegen mangelhafter Rauchgasreinigung

Besondere Anforderungen sind an die Rauchgasreinigungsanlagen der thermischen Verwertung von schadstoffbeladenen Althölzern zu stellen. Hier ist der in §3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes konkretisierte Stand der Technik einzusetzen. Dies ist, wie der Gesetzgeber ausführt, für die Anlagenplaner/-betreiber wirtschaftlich zumutbar. Da die installierte Rauchgasreinigung gemäß dem Gutachten von Prof. Dr. Schulteß nicht dem Stand der Technik entspricht, der für die Verbrennung von A 2 Holz Grenzwertüberschreitungen ausschließt, erscheint die Annahme des LRA Offenburg, die Widersprüche betroffener Nachbarn seien wegen der Einhaltung des Standes der Technik der TA Luft unberechtiggt, völlig aus der Luft gegriffen und widerspricht auch gutachtlichen Aussagen.

Gutachten Dr. Schulteß, Polzeifilter, Schwermetallproblematik

Im Genehmigungsbescheid des Landratsamts Offenburg vom 24. Juli 2009 ist in 5., Begründung unter anderem das Erfordernis eines Qualitätssicherungskonzeptes mit dem Ergebnis des Gutachtens von Dr. Schulteß vom 16. Dezember 2008 begründet. Zu dem „Qualitätssicherungskonzept“ wird seitens des BUND festgestellt, dass es nicht zielführend

für die Erfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen der Zuordnung einer Feuerungsanlage zur Nr. 8.2 des Anhangs zur 4.BImSchV sein kann.

Ausweislich der Begründung im Genehmigungsbescheid kommt das Gutachten von Prof. Dr. Schulteß zu dem Ergebnis, dass gestrichenes und lackiertes Holz aus der Altholzaufbereitung in der Regel Schwermetalle enthält. Die Voraussetzungen nach Nr. 8.2 des Anhangs zur 4.BImSchV durch nach Altholzverordnung kategorisiertes Altholz A I und A II sind gemäß dem Gutachten damit nicht erfüllt worden. Das Gutachten kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass unter Anwesenheit von Schwermetallverbindungen im Holz zumindest zeitweise die Einhaltung der Grenzwerte nach TA Luft Nummer 5.2.2 ohne einen über den Stand der Technik für Feuerungsanlagen für unbehandeltes Holz hinausgehenden Polizeifilter, der derzeit bei German Pellets nicht installiert ist, nicht sichergestellt werden kann.

Das Gutachten von Dr. Schulteß bestätigt die bereits in der Aufforderung des BUND zur Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Brennstoffänderung German Pellets an das Landratsamt Offenburg getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Schwermetalle und der bezüglich der Zuordnung zur Nr. 8.2 des Anhangs zur 4.BImSchV getroffenen Feststellungen und die fehlende Gewährleistung der sicheren Einhaltung der Grenzwerte der Nummer 5.2.2 der TA Luft 2002 ohne dem Stand der Technik für A 2 Altholz-Verbrennungsanlagen entsprechende zusätzliche Filteranlagen.

Holz, Altholz, Begriffsdefinitionen

Frischholz, Waldrestholz oder Strauchschnitt sind zweifelsohne bereits aufgrund der Herkunft als unbelastetes Holz ansehen. Bei Altholz (Abfallholz) ist eine im Gegensatz dazu große Bandbreite an Schadstoffbelastungen möglich.

Altholz lässt sich in die Kategorien Gebrauchthölzer und Industrieholz einteilen.

- Gebrauchthölzer sind Hölzer, Holzwerkstoffe oder Verbundstoffe mit mehr als 50 Masseprozent Holzanteil, die bereits als Endprodukt im Einsatz waren und am Ende ihrer Lebensdauer zur Entsorgung anstehen.
- Industrieholz fällt in Betrieben der Holzbe- und -verarbeitung an. Es handelt sich um Holzreste einschließlich der Holzwerkstoffreste aus Betrieben der Holzwerkstoffindustrie und der Verbundstoffe mit mehr als 50 Masseprozent Holzanteil.

Althölzer fallen in erster Linie auf vier unterschiedliche Arten an:

- als Reststoffe in der Holzbearbeitung und -verarbeitung,
- als Verpackungsmaterial,
- als Baustoffe im Baugewerbe sowie
- als ausgediente Gebrauchsgegenstände (z.B. Möbel), in Haushaltungen.

Entscheidend ist, dass Industrieholz und Gebrauchthölzer bereits bei einem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent abfallrechtlich als Holz eingeordnet werden. Der Rest kann aus holzfremden Stoffen bestehen.

Die Abfallverzeichnisverordnung AVV ordnet Holzabfälle gemäß ihren Herkunftsbereichen unterschiedlichen Abfallschlüsseln zu. Die Abfallverzeichnisverordnung unterscheidet

gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Gefährliche Abfälle sind allgemein eher unter dem Begriff „Sonderabfälle“ bekannt.

Eine grobe Kategorisierung nimmt die Altholzverordnung vor. Hier werden vier energetisch nutzbare Altholzkategorien (A I, A II, A III und A IV) unterschieden.

Die Kategorisierung nach AltholzV ist häufig nicht mit einer eindeutigen Zuordnung für einen konkreten Abfallschlüssel nach AVV möglich.

So können beispielsweise Paletten (Abfallschlüssel 150103) sowohl Altholz der Kategorie A I als auch A II oder A III sein.

Ein anderes Beispiel: Der Abfallschlüssel 200138 (Möbel, Küchen und sonstige Inneneinrichtungen) kann als A I oder A III Altholz zugeordnet sein. Zur Kategorie A III gehören hier insbesondere mit PVC beschichtete Althölzer.

Problematisch aus der Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes ist, dass Lieferungen von Altholz nicht entsprechend einer Zuordnung des Schadstoffpotenzials, sondern gemäß Abfallschlüssel nach AVV erfolgen. Der Schadstoffgehalt kann innerhalb eines Abfallschlüssels stark schwanken.

Auch gibt es eine Anzahl von Fällen, bei denen Unregelmäßigkeiten bei den Altholzlieferanten vorliegen, wobei wegen der unzureichenden Kontrollen die Dunkelziffer wohl nicht unbeträchtlich ist.

Die Zuordnung A 2 als Regelvermutung für bestimmte Althölzer ist letztendlich nur eine grobe Unterteilung. Innerhalb der Altholzklasse A 2 sind verschiedene Abfallschlüssel nach Herkunftsbereich zuordenbar, z.B. Altholz aus Sperrmüll oder Spanplatten.

Von der Zuordnung des Abfallschlüssels nach Herkunftsbereich ist dann abhängig, welche Schadstoffgehalte im Altholz erfahrungsgemäß im Einzelfall zu erwarten sind, welche Hölzer, die der Klasse A2 als Regelvermutung zugeordnet werden, schadlos verbrannt werden können und welche A 2 Hölzer bei der Verbrennung größere Schadstoffprobleme verursachen.

Die Regelvermutung ist aber lediglich ein Anhaltspunkt und kann nur durch laborgestützte Kontrollen und rauchgasseitige kontinuierliche messtechnische Erfassung wesentlicher Schadstoffparameter überprüft werden.

Der BUND gibt zu bedenken, dass ohne eine Nachrüstung der Abgasreinigung mit zusätzlichen Luftschadstoffemissionen und gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem höheren Schadstoffgehalt von Abfallholz gegenüber Frischholz.

Eingangskontrollen, Qualitätsmanagement, Annahmegrenzwerte

Die Eingangskontrolle von Anlagen zur thermischen Nutzung von Althölzern ist als mangelhaft zu bezeichnen. Dies entspringt allerdings primär den mangelhaft durchdachten Vorschriften in der Altholzverordnung.

Neben einer bloßen Lieferscheinkontrolle ist stichprobenartig eine Sichtprobe bzw. Geruchsprobe durch einen "qualifizierten Altholzprüfer" vorgesehen. Die Qualifikation eines

solchen Prüfers läßt sich anhand der Ausbildungszeit erkennen: Ein eintägiger „Lehrgang“ berechtigt zur Anerkennung als „Altholzprüfer“.

Chlorgehalte und viele Schadstoffe sind farb- und geruchlos, bei einer Augenscheinnahme nicht zu erkennen. Verhältnismäßig leicht zu erkennen ist massive Teerölbehandlung wegen dunkler Färbung und starkem Eigengeruch der Ausdunstungen.

Ob sich ein organoleptisch basierter Altholzprüferarbeitsplatz vom Arbeitsschutz her überhaupt praktikabel und zulässig ist, ist äußerst fraglich: Die per Geruch zu prüfenden PAKs sind hochgradig cancerogen, der Prüfer setzt sich, prüft er mit Geruchssinn auf Teerölbelastung, dem Risiko einer zu erwartenden Krebserkrankung aus. Das ist recht bedenklich, der Sachverhalt als solcher ist wohl vom Autor der Altholzverordnung insbesondere hinsichtlich des Arbeitsschutzes nicht durchdacht.

Qualitätssicherungskonzept

Ein Qualitätssicherungskonzept für Althölzer A I und A II nach Altholzverordnung, wie vom Sachverständigenbüro IUQ vorgelegt, stellt aus Sicht des BUND einen Umgehungstatbestand zu bestehendem Immissionsschutzrecht dar.

In der Begründung zum Genehmigungsbescheid vom 24.07.2009 ist ersichtlich, dass die derzeitig installierte Abgasreinigungstechnologie nur für eindeutig den Anforderungen der 4.BImSchV Nr. 8.2 genügendes Altholz geeignet ist.

Zum geänderten Qualitätssicherungskonzept ergibt die Einschätzung des Sachverhalts aufgrund der Formulierungen in der Begründung zum Bescheid vom 09.09.2009 näher zu prüfende Ungereimtheiten, die unter anderem darauf hindeuten, dass die Lieferanten auch A 3 und A 4 Holz verarbeiten (Hinweis in der Begründung u.a. Rückstände an Shreddern von offenbar höher belasteten Hölzern).

Aus Sicht des BUND scheint das "Qualitätssicherungskonzept" doch recht dürftig und zu Gunsten von GP "gefällig" nachgebessert worden zu sein.

Vorgelegtes Qualitätssicherungskonzept, Immissionsschutz, Abfallrecht, AltholzV

Um Altholz der Klassen A I und A II gemäß Altholzverordnung, das nicht den Anforderungen der 4.BImSchV Nr. 8.2 entspricht, verbrennen zu können, wurde vom Sachverständigenbüro IUQ ein Qualitätssicherungskonzept (5. Juni 2009) erarbeitet, welches gemäß der Begründung des Genehmigungsbescheids die Einhaltung und Überprüfbarkeit der Anforderungen der 4.BImSchV umsetzen soll.

Das Konzept kann die Einhaltung der Anforderungen der 4.BImSchV Nr. 8.2 und die sichere Einhaltung der Grenzwerte der Nummer 5.2.2 der TA Luft 2002 ohne zusätzliche Filteranlagen nicht gewährleisten.

Nummer 5.2 der TA Luft 2002 regelt allgemeine Anforderungen an die Emissionsbegrenzung.

Gemäß Nummer 5.2.1 ist der Gesamtstaub einschließlich Feinstaub auf den Massenkonzentrationswert von 20 mg/Nm³ oder den Massenstrom von 0,20 kg/h festgelegt.

Unter Nummer 5.2.2 der TA Luft 2002 sind für staubförmige anorganische Stoffe folgende Grenzwerte festgelegt:

Klasse I:

Hg und Tl

Massenstrom 0,25 g/h oder Massenkonzentration 0,05 mg/Nm³

Klasse II:

Pb, Co, Ni, Se und Te

Massenstrom 2,5 g/h oder Massenkonzentration 0,5 mg/Nm³

Klasse III:

Sb, Cr, Cyanide als CN, F, Cu, Mn, V und Sn

Massenstrom 5 g/h oder Massenkonzentration 1 mg/Nm³

Ein wesentlicher Kontrollweg fehlt in der Genehmigung, nämlich die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte der Nummer 5.2.2 der TA Luft 2002 durch Abgasmessungen. Die Grenzwerte nach Nummer 5.2.2 der TA Luft sind auch nicht im Genehmigungsbescheid festgelegt. Eine abgasseitige Überwachung der Grenzwerte nach Nummer 5.2.2 der TA Luft 2002 ist gemäß dem Genehmigungsbescheid nicht vorgesehen, insbesondere fehlt eine kontinuierliche Quecksilbermessung als Genehmigungsaufgabe.

In der TA Luft 2002 sind unter Nummer 5.2.4 gasförmige anorganische Stoffe, unter Ziffer 5.2.5 organische Stoffe und unter Nummer 5.2.7 krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe mit Grenzwerten geregelt.

Unter Nummer 5.4 der TA Luft 2002 sind besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten festgelegt. Die in Nummer 5.4 enthaltenen besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagenarten sind entsprechend dem Anhang der 4.BImSchV geordnet und gelten nur für die jeweils genannten Anlagenarten. Auf Nummer 5.1.1 Absatz 2 der TA Luft 2002 wird hingewiesen.

In Nummer 5.1.1 Absatz 2 der TA Luft 2002 ist ausgeführt, dass die Regelungen in Nummer 5.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 für alle Anlagen gelten. Soweit davon abweichende Regelungen in Nummer 5.4 festgelegt sind, gehen diese den jeweils getroffenen Regelungen in den Nummern 5.2, 5.3 oder 6.2 vor. ...

... Im Übrigen bleiben die in den Nummern 5.2, 5.3 oder 6.2 festgelegten Anforderungen unberührt. Das Emissionsminderungsgebot nach Nummer 5.2.7 ist ergänzend zu beachten.

Begrenzungen der Emissionsmassenkonzentration wurden im Genehmigungsbescheid im verfügbaren Teil der Genehmigung unter Nummer 3. - Inhaltsbestimmungen - lediglich für

- staubförmige Emissionen im Abgas,
- Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas,
- Emissionen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas

- und für Emissionen an organischen Schadstoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff,

festgelegt.

Die von den abweichenden Regelungen unter Nummer 5.4 unberührten Festlegungen der Nummern 5.2, 5.3 und 6.2 sind im Genehmigungsbescheid des LRA Offenburg vom 24.07.2009 nicht berücksichtigt.

Auch das Emissionsminderungsgebot nach Nummer 5.2.7 der TA Luft 2002 findet im Genehmigungsbescheid des LRA Offenburg keine Berücksichtigung.

Aus alledem ergibt sich in der Konsequenz, dass der Genehmigungsbescheid vom 24.07.2009 weder den Anforderungen der TA Luft 2002 genügt noch vom Genehmigungsinhalt her (verfügender Teil einschließlich Nebenbestimmungen) geeignet ist, die Genehmigungsfähigkeit der Verbrennung von Altholz der Klassen A 1 und A 2, die explizit und nachweislich der Antragsgegenstand der Vorhabensträgerin ist, zu begründen.

Widerspruchs- und Klagebefugnis von Verbänden, Vereinen und Vereinigungen

Zur vom LRA Offenburg angezweifelten Widerspruchsbefugnis weist der BUND OV Ettenheim vorsorglich auf die Entscheidung des OVG Münster im Rahmen der Klage des BUND LV NRW gegen die immissionsschutz- und wasserrechtliche Genehmigung für das Steinkohlekraftwerk der Firma TRIANEL in Lünen hin.

Die zuständige höchste Verwaltungsgerichtsinstanz in NRW hegt in der Entscheidung berechnigte Zweifel an der rechtskonformen Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien in das nationale Umweltrechtsbehelfsgesetz und hat die Sachentscheidung zur Klagebefugnis des Umweltverbandes (grundsätzlich auch für Vereine, Vereinigungen und andere Verbände) vor den EUGH zur Entscheidungsvorlage gebracht. Das Verfahren ist noch anhängig.

Desweiteren weist der BUND OV Ettenheim darauf hin, dass ein rechtsfehlerhaft ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführtes Genehmigungsverfahren nicht zu der vom LRA Offenburg formulierten Annahme berechnigt, dieser Verfahrensfehler schließe eine Widerspruchsbefugnis mangels Beteiligung im Genehmigungsverfahren aus. Der BUND hat das LRA Offenburg rechtzeitig in Schriftform darauf hingewiesen, dass das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Antragsgegenstand Einsatz von Altholz der Kategorie A I und A II im bestehenden Heizwerk, Rechtsfehlerhaftigkeit der Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009 und der „Konkretisierung“ vom 09.09.2009

Der BUND weist im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009 noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass ausweislich des Anschreibens der Kanzlei Dohle · Simon, Freiburg vom 04.03.2009 zur Übermittlung der ergänzenden Stellungnahme von GICON zur UVP-Vorprüfung im Auftrag der German Pellets GmbH im Betreff explizit der Antrag auf Einsatz von Althölzern der Kategorie A I und A II im bestehenden Heizwerk als Antragsgegenstand benannt ist.

Auch im Qualitätssicherungskonzept der IUQ Dr. Krenzel GmbH ist auf S. 3 von 13 explizit ausgeführt:

“... Die Firma German Pellets GmbH hat eine Änderungsgenehmigung zum Einsatz von Altholz der Kategorien A I und A II für das Biomasseheizwerk beantragt. Für den Antrag ist ein Qualitätssicherungskonzept aufzustellen. ...“

Der Genehmigungstatbestand - Antrag auf Einsatz von Althölzern der Kategorie A I und A II im bestehenden Heizwerk als Antragsgegenstand - ist gleichlautend auch im Gutachten des Büros iMA Richter & Röckle im Auftrag des Zweckverbands DYNA5 sowie gleichlautend im Gutachten von Prof. Dr. Schulteß bezeichnet.

Das LRA Offenburg als Genehmigungsbehörde war nicht befugt, den Antragsgegenstand zu ändern. Eine Änderungsgenehmigung kann sich nur auf den Antragsgegenstand beziehen. Insoweit ist bereits die Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009 ein rechtsunwirksamer und somit nichtiger Verwaltungsakt. Die darauf basierende „Konkretisierung“ unterfällt denselben Kriterien zur Rechtsunwirksamkeit und Nichtigkeit gemäß VwVfG.

Der Versuch des LRA Offenburg, den Antragsgegenstand eigenmächtig zu ändern und so eine scheinbare Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens zu erreichen, stellt nach der Rechtsauffassung des BUND einen genehmigungsrechtlichen Umgehungstatbestand dar.

Nichtigkeit der Verwaltungsakte

Die Wirksamkeit bzw. Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ergibt sich aus den §§ 43 und 44 LVwVfG.

Gemäß § 44 LVwVfG ist der zur Rede stehende vom Landratsamt Offenburg durchgeführte Verwaltungsakte zweifelsfrei nichtig, da folgende Voraussetzungen für die Nichtigkeit erfüllt sind:

- Bereits nach § 44 (1) LVwVfG sind die zur Rede stehenden Verwaltungsakte nichtig, da sie an besonders schwerwiegenden Fehlern leiden und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die zur Rede stehenden Verwaltungsakte gemäß § 44 Abs. 2 LVwVfG auch deshalb nichtig,

- weil die LRA Offenburg durch Änderung des Antragsgegenstands Verwaltungsakte außerhalb ihrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Gemäß § 44 Absatz 4 LVwVfG ist ein Verwaltungsakt im Ganzen nichtig, auch wenn die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes betrifft, dieser aber wesentlich ist.

Nachfolgend sind im Sinne der Konkretisierung des Widerspruchs zur Verdeutlichung des Sachverhalts der Antragsgegenstand und die sich daraus ergebenden genehmigungs- und verwaltungsrechtlichen Konsequenzen ausgeführt.

Einsatz von Altholz A I und A II im Heizwerk der German Pellets GmbH

Anlagen der Nr. 1.2 des Anhangs zur 4.BImSchV

Anlagen der Nr. 8.1 des Anhangs zur 4.BImSchV

Anlagen der Nr. 8.2 des Anhangs zur 4.BImSchV

Die bisher genehmigte Anlage, Heizwerk I der Firma German Pellets GmbH, wurde der Nummer 1.2 a) Spalte 2 des Anhangs der 4.BImSchV zugeordnet. Dort ist bezüglich nichtfossiler Brennstoffe ausschließlich Brenntorf und naturbelassenes Holz zulässig.

Die Nummern unter Kategorie 8 im Anhang zur 4. BImSchV umfassen die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Nummern 8 a) und 8 b) umfassen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, und zwar Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas von 1 MW bis weniger als 50 MW Feuerungswärmeleistung, in denen gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz jeweils unter der Einschränkung, dass keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, eingesetzt werden.

Systemimmanente Sachverhalte der AltholzV und der Zuordnung gemäß 4.BImSchV

Die Aufbereitung und Sortierung von Altholz in verschiedene Altholzklassen bei den Lieferanten erfüllen bereits den Genehmigungstatbestand der Behandlung von Holz mit der Folge, dass infolge der Behandlung Holzschutzmittel, Beschichtungen mit halogenorganischen Verbindungen und Schwermetalle enthalten sein können.

Dem trägt die AltholzV unter anderem dadurch Rechnung, dass ein Anteil von bis zu 2% höher belasteter Kategorien einer Zuordnung in eine konkrete Altholzklasse nicht entgegensteht. Dieser Sachverhalt ist für im Rahmen der AltholzV betriebene Sortier- und Aufbereitungsanlagen systemimmanent und kann auch durch das vorgelegte Qualitätssicherungskonzept nicht geheilt werden.

Altholzaufbereiter, Altholzsortier- und Aufbereitungsanlagen

Es wären zur Erfüllung der Anforderungen der 4.BImSchV Nr. 8.2 nur Altholzaufbereiter als Lieferanten zulässig, die nicht Altholz der Kategorien A I und A II oder auch A II und A IV annehmen und aufbereiten, sondern ausschließlich Holz gemäß den Anforderungen der 4.BImSchV Nr. 8.2.

Das bedeutet konkret, dass zulässige Aufbereiter nur Holz annehmen dürften, das keine Schwermetalle und/oder halogenorganische Verbindungen enthält, also den Anforderungen der Nummer 8.2 des Anhangs zur 4.BImSchV entspricht.

Dies kann über Altholzaufbereiter, die lediglich nach den geringen Standards der AltholzV arbeiten und Altholz gemäß den Vorgaben der AltholzV, insbesondere auch nicht naturbelassenes Altholz sortieren, aus Sicht des BUND nicht gewährleistet werden.

In der erteilten Genehmigung ist die Brennstoffqualität nicht durch Schadstoffbegrenzungen für das als Brennstoff genehmigte Altholz festgelegt.

Inbesondere für Schwermetalle wäre eine Schwermetallbegrenzung, die dem Gehalt von unbehandeltem gemäß Nummer 8.2 des Anhangs der 4.BImSchV entspricht, festgelegt werden müssen.

Genehmigungspraxis bei Altholzaufbereitungs- und -sortieranlagen

Zu diesem Themenkreis kann ergänzend aus der aktuellen Genehmigungspraxis aus der Teilgenehmigung des RP Karlsruhe zur Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage der ENBW Biomasse GmbH vom 23.12.2008 zitiert werden:

„... 1.4 Umfang der geänderten Anlage

...In der Anlage wird weiterhin Altholz aller Kategorien A I bis A IV angenommen. ... Trotzdem bleibt der bisherige Gesamt-Durchsatz von 200.000 t/a bestehen, da für die Zerkleinerung der Altholz-Kategorien A I bis A III mit Blick auf die thermische Verwertung eine deutlich geringere Sortiertiefe bzw. Behandlungsleistung ausreicht und somit ein höherer Durchsatz bei diesen Kategorien erreicht wird. ...“

Die Zerkleinerung von Altholz der Altholz-Klasse A IV findet in derselben Zerkleinerungsanlage statt, die für die Zerkleinerung der Altholz-Kategorien A I bis A III genehmigt ist.

Systemimmanenter Widerspruch zwischen Altholzaufbereitung und -sortierung und Zuordnung als unbehandeltes Holz für Anlagen der Nr. 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4.BImSchV

Die Genehmigungspraxis zeigt deutlich, dass das „Qualitätssicherungskonzept“ auf Basis von immissionsschutzrechtlich genehmigten Aufbereitungs- und Sortieranlagen, die Altholzsortimente nach der AltholzV verarbeiten, systemimmanent zwangsläufig Beimengungen höherer Schadstoffkategorien enthalten und somit nicht als Brennstoff für Anlagen der Nr. 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4.BImSchV zulässig sind..

Mit der genehmigten Verbrennung von Altholz der Kategorien A I und A II gemäß Altholzverordnung erfüllt das Heizwerk der German Pellets GmbH nicht die Voraussetzungen als Anlage der Nr. 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4.BImSchV.

Die Althölzer der Klasse A I und insbesondere A II gemäß Altholzverordnung sind nachgerade nicht frei von Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen.

Somit ist die Anlage der Nummer 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV zuzuordnen, da der stündliche Brennstoffdurchsatz mehr als 3 Tonnen beträgt.

Zu der Thematik der immissionsschutzrechtlichen Zuordnung der Anlage gemäß dem Antragsgegenstand verweist der BUND inhaltlich erneut auf die Aufforderung des BUND zur Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Brennstoffänderung German Pellets an das Landratsamt Offenburg, in der die Bewertung des geplanten und des tatsächlich erforderlichen Genehmigungsverfahrens anhand einschlägiger und verbindlicher Vorschriften vorgenommen wurde und im Ergebnis zur Aufforderung des BUND führte, ordnungsgemäß ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Nachfolgend ist im Rahmen der Konkretisierung des Widerspruchs die Begründung noch einmal dargelegt.

Abfallrecht, Abfallverzeichnisverordnung

Althölzer gemäß AltholzV sind verschiedenen Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung zugeordnet.

Zu klären sind auch abfallrechtliche Fragen:

Welche Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung sind konkret als A1 und A2 Brennstoff geplant und beantragt?

Die Genehmigung führt keine A 1 oder A 2 Hölzer mit Abfallschlüsselnummer auf, die zulässig sind. Die Genehmigung führt keine A 1 oder A 2 Hölzer mit Abfallschlüsselnummer auf, die von der thermischen Verwertung und auch von der Annahme in den Aufbereitungs- und -sortieranlagen der Brennstofflieferanten ausgeschlossen sind.

Aus der Genehmigung lässt sich entnehmen, dass zu dem beantragten Altholzsortiment im Genehmigungsantrag konkrete Angaben fehlen.

Die Zuordnung A2 als Regelvermutung für bestimmte Althölzer ist nur eine grobe Unterteilung. Innerhalb der Altholzklasse A2 sind verschiedene Abfallschlüssel nach Herkunftsbereich zuordenbar, z.B. Altholz aus Sperrmüll oder Spanplatten. Von der Zuordnung des Abfallschlüssels nach Herkunftsbereich ist dann abhängig, welche Schadstoffgehalte im Altholz erfahrungsgemäß im Einzelfall zu erwarten sind, welche Hölzer, die der Klasse A2 als Regelvermutung zugeordnet werden, schadlos verbrannt werden können und welche A2 Hölzer bei der Verbrennung größere Schadstoffprobleme verursachen.

Der BUND gibt zu bedenken, dass ohne eine Nachrüstung der Abgasreinigung mit zusätzlichen Luftschadstoffemissionen und gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem höheren Schadstoffgehalt von Abfallholz gegenüber Frischholz. Auch Rinden und insbesondere Straßenbegleitgrün sind bei der Verbrennung aus Sicht des vorsorgenden Umweltschutzes ohne entsprechende Rauchgasreinigung nicht unproblematisch.

Entsorgung/Beseitigung der Verbrennungsabfälle

Bei der Verbrennung von Altholz sind auch zusätzlich zur Zuordnung der als Brennstoff genehmigten Althölzer abfallrechtliche Fragen der Ascheentsorgung zu prüfen:

Welche Abfallschlüsselnummern sind der Verbrennungsasche und dem Filterstaub mit welchem Entsorgungsnachweis zugeordnet?

Ungeklärt ist im Genehmigungsantrag bislang die Entsorgung der Holzasche bei der Verbrennung von Altholz und mit Schadstoffen belasteten Biomasseabfällen wie Straßenbegleitgrün.

Der Bericht des LUBW zu Aschen aus Biomassefeuerungsanlagen zeigt auf, dass Aschen aus der Verbrennung von Althölzern bereits der Klasse A1 signifikant mit Schadstoffen belastet

sind, bei der A2 Verbrennung ist die Holzasche bereits hoch schadstoffbelastet. In noch stärkerem Maß gilt dies für Flugaschen aus der Abgasreinigung.

Die Rostasche ist bis zum Nachweis durch Überprüfung entsprechend der AVV und der Anwendung der im Anhang III der Richtlinie 91/689/EG festgelegten Kriterien keine gefährlichen Merkmale aufweist, dem Abfallschlüssel 190111* - Rost- und Kesselasche, die gefährliche Stoffe enthalten - zuzuordnen.

Der Flugstaub (Vorentstauberasche, Filterasche) ist bis zum Nachweis durch Überprüfung entsprechend der AVV und der Anwendung der im Anhang III der Richtlinie 91/689/EG festgelegten Kriterien keine gefährlichen Merkmale aufweist, der Abfallschlüsselnummer 190113* - Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält - zuzuordnen.

Zwar hat das Landratsamt zu dieser Thematik Nebenbestimmungen erlassen, hat aber auch deutlich darauf hingewiesen, dass der Antrag keine Ausführungen zur Entsorgung der Abfälle enthält und die in dem Antrag aufgeführten Abfallschlüssel unzutreffend sind. Der „Konkretisierung“ zur Änderungsgenehmigung ist nicht zu entnehmen, dass entsprechende Antragsunterlagen und Entsorgungsnachweise von der Vorhabensträgerin beigebracht wurden.

Bereits aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung der Verbrennung von Altholz A 1 und A 2 nach der Auffassung des BUND rechtswidrig verfügt worden.

Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Der BUND als gemäß § 60 BNatSchG anerkannter Umweltverband hat eine Beteiligung im oben genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung eingefordert und dies wie folgt begründet:

Bislang handelt es sich bei der Pelletproduktionsanlage mit Heizwerk um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Ziffer 1.2 b) Spalte 2 des Anhangs der 4.BImSchV.

Nunmehr ist die Verbrennung von Althölzern der Kategorien A 1 und A 2 gemäß AltholzV beantragt. Damit unterfällt die Anlage der Ziffern 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhangs der 4.BImSchV unter der unabdingbaren Voraussetzung, dass ausschließlich gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, jeweils soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, thermisch verwertet wird.

Die AltholzV lässt aber nachgerade Verunreinigungen mit höheren Belastungen zu. Ein Anteil höher belasteter Althölzer, nämlich auch der Altholzkategorien A 3 und/oder A 4 sind gemäß AltholzV für eine Einstufung als Altholz der Kategorie A 2 noch zulässig. Genehmigungsrechtlich bedeutet dies allerdings, dass die Zuordnung gemäß Anhang der 4.BImSchV nicht mit der Klassierung gemäß der AltholzV in Übereinstimmung zu bringen ist.

Der Anteil von bis zu 2 % höherer Altholzkategorien bewirkt eine Zuordnung des beantragten Vorhabens gemäß Ziff. 8.1 Spalte 1 der 4.BImSchV, sofern der stündliche Durchsatz 3 t Abfälle (hier Altholz gemäß AltholzV) überschreitet. Dies ist bei der Anlage von German Pellets und der beantragten Änderung nach Kenntnis des BUND zweifellos der Fall.

Bei den neu beantragten Brennstoffen (Altholz A 1 und A 2) wäre die Genehmigungsvoraussetzung, dass ausschließlich gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, jeweils soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, thermisch verwertet wird.

Bereits aufgrund der Tatsache, dass Althölzer der Altholzklassen A 1 und insbesondere A 2 mehr und/oder andere Schadstoffe enthalten und deshalb mehr und/oder andere Emissionen zu erwarten sind, handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 BImSchG und aufgrund des Anteils höher als A 2 gemäß AltholzV eingestufte Abfälle in der Altholzkategorie A 2 von bis zu 2% um eine Anlage gemäß Ziff. 8.1 Sp. 1 des Anhangs der 4.BImSchV.

Aufgrund dieser Zuordnung ist das Vorhaben nach der Rechtsauffassung des BUND in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kontrollen von Altholz

Aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17.BImSchV
Biomasse Heizkraftwerk Pforzheim, HKW Pforzheim GmbH, Emissionswerte 2006

„...Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Halbstunden- und Tagesmittelwerten bei den Parametern CO, Gesamtkohlenstoff und NOx. ...“

„...Vereinzelt traten Grenzwertüberschreitungen beim Halbstundenmittelwert für den Parameter Quecksilber auf. Durch Ausweitung der Eigenkontrollen des HKW, zusätzlichen Audits bei den Holzlieferanten und dem Ausschluss einiger Lieferanten konnte die Einhaltung der Qualitätsvorgaben hinsichtlich des angelieferten Brennstoffes wieder sichergestellt werden. Diese Maßnahmen waren erfolgreich. Emissionsgrenzwertüberschreitungen beim Parameter Quecksilber konnten anschließend nicht mehr registriert werden. ...“

Der Emissionsbericht zeigt mehrere entscheidende Tatsachen auf:

1. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Holzlieferanten ist unzuverlässig bei Schadstoffen im Altholz.
2. Eingangskontrollen bei Altholzverbrennungsanlagen sind unabdingbar, um illegale Beseitigung von Sondermüll in Altholzanlagen zu verhindern.
3. Ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, durch die die Kontrollen bei Quecksilber durchgesetzt wurden, wäre die Sondermüllbeseitigung nicht bemerkt worden und die nun ausgeschlossenen Lieferanten hätten weiter Quecksilberholz geliefert.

Auch dieser Sachverhalt bekräftigt die Überzeugung des BUND, dass im Zusammenhang mit der Zuordnung des Vorhabens als Anlage gemäß Ziff. 8.1 Sp. 1 des Anhangs der 4.BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur erforderlich ist, sondern

durch die Resultate aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Einhaltung und Durchsetzung erforderlicher Vorgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet werden kann.

UVP-Pflicht für die Änderungsgenehmigung vom 24.07.2009

Die Umweltverträglichkeit in Bezug auf die wesentliche Änderung ist zu prüfen. Die bisherige Anlage unterfällt der Ziffer 1.1.5 Spalte 2 der Anlage zum UVPG, mit der beantragten Anlagenänderung ist Ziffer 1.1.6 Spalte 2 der Anlage zum UVPG einschlägig, wenn kein Altholz höherer Kategorien als A 2 gemäß AltholzV enthalten ist..

Unter dieser Voraussetzung wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des UVPG erforderlich. Anzuwenden sind die Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP gemäß Anlage 2 zum UVPG.

Nach Auffassung des BUND sind durch die geplante Änderung des Brennstoffs bereits ohne Beimengungen von Altholz der Kategorien A 3 und/oder A 4 von bis zu 2 Gew.-% gemäß AltholzV mehrere Kriterien der Anlage 2 zum UVPG berührt.

Gemäß der Vorgaben der AltholzV sind Beimengungen höherer Altholzklassen als A 2 zulässig und werden in der Praxis häufig sogar überschritten, wie eine Reihe von Beispielen zeigt und wie es auch aus behördlichen Untersuchungen und Publikationen zu entnehmen ist.

Unter Beachtung der Auswirkungen auf diese in den Kriterien genannten Schutzgüter und – ansprüche stuft der BUND die geplante Änderung als nicht unerheblich in den Auswirkungen ein.

Daher hält der BUND eine Beteiligung im Änderungsgenehmigungsverfahren für erforderlich ungeachtet der Frage, ob von der Zuordnung und Leistungsgröße her zunächst aus Sicht des LRA Offenburg rein formal ein immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung verfahrensrechtlich nicht zwingend erforderlich wäre.

Denn – wie obig dargelegt – die Regelungen und die Praxis der AltholzV und die Erfahrungen mit der energetischen Verwertung von Altholz führen zu der Schlussfolgerung, dass für das beantragte Vorhaben ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und vollständiger Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Zuordnung der Anlage zur Ziffer 8.1.2 Spalte 1 der Anlage zum UVPG erforderlich ist.

Hinzu kommt folgender Tatbestand: Schädliche Auswirkungen können aus Sicht des BUND bereits aus dem Grund nicht ausgeschlossen werden, dass es für die bestehende Feuerungsanlage keine belastbare Emissionsmessung gibt. Ob die bestehende Anlage die Genehmigungswerte einhalten kann, ist somit nicht nachgewiesen.

Inwieweit zusammen mit der zu erwartenden zusätzlichen Belastung wesentliche Schutzgüter beeinträchtigt werden, ist deshalb ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht prüfbar, unabhängig davon, dass gemäss den oben dargelegten genehmigungs- und abfallrechtlichen Sachverhalten eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Zuordnung der Anlage zur Ziffer 8.1.2 Spalte 1 der Anlage zum UVPG zwingend erforderlich ist.

Gesamtanlage German Pellets

Der BUND weist auch darauf hin, dass für das beantragte Vorhaben die Gesamtanlage zu betrachten ist und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit zu prüfen sind. Es gilt hier der Anlagenbegriff in der Definition des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Definition des Anlagenbegriffs gemäß § 3 (5) Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind

- Betriebsstätten und ortsfeste Einrichtungen
 - Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen
- und
- Grundstücke, die Immissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Eine Betriebsstätte ist an ein bestimmtes Grundstück gebunden. Auf diesem Grundstück muss ein Betrieb stehen. Ohne Belang ist, ob es sich um einen industriellen, handwerklichen oder sonstigen Betrieb handelt. Auch muss der Betrieb nicht in einem Gebäude oder geschlossenen Raum durchgeführt werden.

Zu den Betriebsstätten im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG zählen z.B. Fabriken, Werke, Betriebsplätze, Lagerhallen etc.

Grundstücke, die Immissionen verursachen können, sind im hier zur Rede stehenden Sinne insbesondere Lagerplätze für Stoffe.

Im Gegensatz zu Betriebsstätten, auf denen ein Betrieb stattfindet, unabhängig, ob er in einem Gebäude oder umschlossenen Raum oder offen stattfindet, findet auf Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG kein Betrieb statt.

Der Begriff „Anlage“ ist weit anzulegen. Als Anlage ist der Gesamtkomplex der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen zu verstehen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden. Im Einzelnen kommt es auf die Beschreibung der Anlagenarten in der Vierten Verordnung des BImSchG (4.BImSchV), Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, an.

Der Anlagenkomplex der Firma German Pellets fällt sowohl unter den Begriff „Anlage“ als auch unter den Begriff „Betriebsstätte“ im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Da zumindest ein Anlagenteil nach den Vorschriften der 4.BImSchV genehmigungsbedürftig ist, fällt auch die Gesamtanlage einschließlich der Nebeneinrichtungen unter diese Genehmigungspflicht.

Insbesondere da Anlagen und Betriebsbereiche, die nur im Zusammenhang mit dem gesamten Betrieb betrieben werden können, in die Regelung des Anlagenbegriffs fallen, können diese nicht isoliert von der Gesamtanlage betrachtet werden, unabhängig davon, ob die entsprechenden Anlagenteile isoliert gesehen nicht unter die Vorschriften 4.BImSchV fallen zur Genehmigungspflicht fallen.

Die Spänetrockner beispielsweise sind ohne Prozesswärme vom Heizwerk nicht betriebsfähig und müssen daher auch mit diesem im Zusammenhang behandelt werden. Werden zusätzliche Spänetrockner geplant, bedeutet dies ein Änderungsgenehmigungsverfahren für die Gesamtanlage gemäß § 15 bzw. § 16 BImSchG (Änderung bzw. wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage).

Auf Anfrage des Bundesarbeitskreises Abfall des BUND an das Umweltbundesamt als höchstinstanzliche Fachbehörde für Immissionsschutzfragen liegt eine Stellungnahme und Erläuterung zum Anlagenbegriff vor.

Inhaltlich wurde die Auffassung des BUND zum Anlagenbegriff im durch das Umweltbundesamt im Wesentlichen bestätigt und ist aus Sicht des BUND auch im aktuellen Genehmigungsverfahren anwendbar.

Das Dokument des Umweltbundesamtes zum Anlagenbegriff wurde dem LRA Offenburg im Nachgang zur Einlegung des Widerspruchs in digitaler Fassung zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme des Büros GICON zur UVP-Vorprüfung

Zur Immissionsprognose zum Genehmigungsbescheid vom 24.07.2009 sind kritische Feststellungen vorzubringen. Die Prognose bezieht sich ausschließlich auf Stickoxide. Es wurde nicht der der genehmigten Feuerungswärmeleistung entsprechende Abgasvolumenstrom als Eingangsgröße für die Berechnung verwendet.

Die Berücksichtigung von Bebauung ist offensichtlich fehlerhaft. Beträgt die Schornsteinhöhe mehr als das 1,2-fache der Gebäudehöhen oder haben Gebäude, für die diese Bedingung nicht erfüllt ist, einen Abstand von mehr als dem 6-fachen der Höhe der Emissionsquelle, kann in der Regel nach a) oder b) gemäß Nummer 9 Anh. 3 TA Luft 2002 verfahren werden.

Die erste Bedingung ist dann erfüllt, wenn kein Gebäude im Rechengebiet (50-facher Radius der Schornsteinhöhe) höher als 33,33 m ist.

Gemäß dem Plan auf Seite 7 der Immissionsberechnungen beträgt der Abstand vom Kamin des bestehenden Heizwerks zum ersten Silo der Silobatterie ca. 120 m (die Karte ist mit GAUSS-KRÜGER-Koordinaten versehen, auf plus-minus 5 m kann der Abstand mit einem Lineal abgeschätzt werden). Somit hätte nach den Vorgaben der TA Luft 2002 die Umströmung der Gebäude bzw. Strömungshindernisse (hier die u.a. Silobatterie) mit einem entsprechenden, zugelassenen Windfeldmodell berechnet werden müssen.

Die Antragstellerseitig vorgelegte Immissionsprognose des Büros GICON ist insgesamt methodisch fehlerhaft und hat auch keinen erkennbaren Bezug zum beantragten Vorhaben.

Fristwahrender Widerspruch der Gemeinde Mahlberg

Über den durch die Gemeinde Mahlberg über RA Prof. Dr. Sparwasser mit Schriftsatz vom 14. August 2009 fristwährend eingelegten Widerspruch kann dem Änderungsbescheid keine Stellungnahme oder Bewertung entnommen werden und der BUND kann aus den Ausführungen des LRA Offenburg nicht erkennen, ob dieser Widerspruch begründet wurde. Wie das LRA mit diesem Widerspruch umgegangen ist und ob die Widerspruchsbefugnis oder Widerspruchsberechtigung des von der Gemeinde Mahlberg eingelegten Widerspruchs bewertet und berücksichtigt wurden, ist jedenfalls dem Bescheid nicht zu entnehmen.

Brennstoffbunker, Widerspruchsbefugnis, Genehmigungsvorbehalt

Ob für die beantragte A1 und A2 Altholz Verbrennung ohne einen Annahme- und Aufgabebunker gemäß dem Inhalt und den Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 zulässig ist, muss anhand der Bescheide vom 09.09.2009, vom 24.07.2009 und der vorangehenden Genehmigungen geprüft werden.

Für den Brennstoffbunker wurde keine Änderungsgenehmigung beantragt und genehmigt. Somit sind die Errichtung und der Betrieb des Brennstoffbunkers ein unabdingbarer Bestandteil der rechtskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.12.2006. Eine Ausnahmeregelung hierzu ist im Genehmigungsbescheid nicht festgeschrieben.

Wenn der Brennstoffbunker bis zum 22.12.2009 nicht als Bestandteil der genehmigten Anlage errichtet ist und betrieben wird, erlischt nach der Rechtsauffassung des BUND zwangsläufig die gesamte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.12.2006. Es wird auf die hierzu einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen.

Ein Betrieb des Heizwerks über den 22.12.2009 hinaus ohne die Errichtung und den Betrieb des Brennstoffbunkers stellt nach Auffassung des BUND den Straftatbestand des unerlaubten Betriebens von Anlagen gemäß § 327 StGB dar.

Der BUND behält sich vor, zu gegebenem Zeitpunkt bei Weiterbetrieb der Anlage nach Ablauf der im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten Fristen ohne die Umsetzung der mit Genehmigungsbescheid vom 22.12.2006 festgeschriebenen Genehmigungsinhalte erforderlichenfalls die Strafermittlungsbehörden mit dem Sachverhalt zu befassen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 9. September 2009

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009, Az.: 211/We/106.11 wird in der Rechtsbehelfsbelehrung auf § 80 Abs. 5 der VwGO verwiesen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln vor dem Verwaltungsgericht angestrebt werden.

Der BUND sieht allerdings neben dem in der Rechtsbehelfsbelehrung angegebenen Rechtsmittel insbesondere wegen der offensichtlichen Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zusätzlich das formlose Rechtsmittel der Fachaufsichtsbeschwerde bei den übergeordneten immissionsschutzrechtlichen Fachbehörden.

Zu klären ist zunächst einmal inhaltlich und rechtlich die Anordnung der sofortigen Vollziehung einschließlich der mit dem Änderungsbescheid zum Änderungsgenehmigungsbescheid verfügten „Konkretisierungen“ im Rahmen des Immissionsschutz-, Verfahrens- und Verwaltungsrechts.

Zu klären ist zunächst, inwieweit der Widerspruch der Firma German Pellets gegen die Nebenbestimmung Ziffer 4.9 der Änderungsgenehmigung, dem das LRA nicht abgeholfen hat, über den noch nicht abschließend rechtskräftig entschieden wurde und der in der Argumentation der Rechtsbeistände der Vorhabensträgerin German Pellets GmbH von Baugenehmigungsentscheidungen der Stadt Ettenheim abhängig gemacht wird, bereits zur

Rechtsfehlerhaftigkeit und somit zur offensichtlichen Nichtigkeit des Verwaltungsaktes der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch das LRA Offenburg führt.

Die Argumentation dazu im Änderungsbescheid erscheint dem BUND jedenfalls recht oberflächlich, den Auffassungen der Rechtsvertreter der Vorhabensträgerin auffällig nachempfunden und im Ergebnis auch rechtsfehlerhaft.

In diesem Zusammenhang stellt der BUND OV Ettenheim fest, dass die Widerspruchsfrist gegen die rechtskräftige Genehmigung vom 22.12.2006 einschließlich des Genehmigungsinhalts der Errichtung und des Betriebs des Brennstoffbunkers längst abgelaufen ist und die Firma German Pellets gegen die Genehmigung und somit gegen die im Zusammenhang mit der Genehmigung verpflichtende Errichtung und den Betrieb des Brennstoffbunkers bereits aufgrund der Verfristung der Widerspruchsmöglichkeit gegen den Genehmigungsbescheid vom 22.12.2006 nicht mehr widerspruchsbefugt ist.

Der BUND behält sich vor, diese Sachverhalte im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde bei übergeordneten Fachbehörden in Hinblick auf die Nichtigkeit der Verwaltungsentscheidung prüfen zu lassen.